

Amt: 10.1

10.1

### Bekanntmachung Satzung

#### zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Bälau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. 11. 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPfG -) (GVOBl. Schl.-H. S. 256) vom 19. 11. 1982 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bälau in ihrer Sitzung vom 17. 12. 1991 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Bäume haben vielfältige und unersetzbare Funktionen, besonders auch im Innenbereich des Gemeindegebietes:

- sie sind Bestandteile von Natur und Landschaft und bilden einen wichtigen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie eine grundlegende Voraussetzung für Erholung und Aufenthalt im Freien;
- sie sind ein prägendes Element der Gestaltung, Gliederung und Belebung des Ortsbildes;
- sie beeinflussen positiv das Kleinklima der Gemeinde und verringern Luftverunreinigungen und Lärmwirkungen.

Bäume sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen. Ihr Schutz ist daher ein öffentliches Anliegen, dem sich entgegenstehende Interessen Einzelner unterordnen müssen.

Diese Satzung dient der Verwirklichung dieses Anliegens und damit dem Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch im besiedelten Bereich Teile von Natur und Landschaft im besonderen Maße zu schützen und zu pflegen.

#### § 1

##### Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- 1) Diese Satzung gilt für den Schutz der Bäume im Innenbereich der Gemeinde Bälau gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches.
- 2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- 3) Nicht unter diese Satzung fallen
  - a) Nadelbäume, Pappeln, Birken, Weiden,
  - b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien. Alte Hochstammobstbäume, deren Obst nicht mehr schmackhaft und somit unbrauchbar ist, dürfen abgenommen werden und müssen, wenn möglich, ersetzt werden.
  - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.
- 4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
- 5) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Bäume, die nach anderen Vorschriften des Landschaftspflegegesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.
- 6) Abweichend von Abs. 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzanpflanzungen.

#### § 2

##### Schutzbestimmungen

- 1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, vorzunehmen. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die drohende Gefahr und die zur Abwendung dieser Gefahr notwendigen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind Einwirkungen im Stamm-, Kronen- und insbesondere im Wurzelbereich durch
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
  - c) Satz 1 Buchstabe a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen worden ist.
  - d) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - e) Anwendung von Stoffen zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren oder Beeinflussung ihres Entwicklungsablaufes,
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- 3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

#### § 3

##### Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zulässig, wenn
  - a) der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
  - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- 2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall unter Beteiligung der Unteren Landschaftspflegebehörde gemäß § 61 Abs. 3 Landschaftspflegegesetz Befreiung erteilt werden, wenn
  1. die Durchführung der Satzung
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit oder Einzelner die Befreiung erfordern.
- 3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Bälau schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines maßstabgerechten Lageplanes (1 : 500) zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- 4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) verbunden werden.

#### § 4

##### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- 1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so bezieht sich die Vorschrift zur Darstellung von Bäumen in Lageplänen von Bauanträgen gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 7 der Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorVO) vom 17. 07. 1975 (GVOBl. S. 208), geändert durch LVO vom 13. 08. 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), auf die durch diese Satzung geschützten Bäume. Danach sind geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken in einem Lageplan zum Bauantrag in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 darzustellen (Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser).
- 2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

#### § 5

##### Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- 1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- 2) Mit der Ausnahme nach § 3 Abs. 1 sowie der Befreiung nach § 61 Abs. 3 des Landschaftspflegegesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 cm bis höchstens 18 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.
- 3) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 2 S. 1 nicht erfüllt.
- 4) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich für Anpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

Amt: 10.1

- 2 -

**§ 6**

**Folgenbeseitigung**

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so daß eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 6 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder die entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen der Sätze 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Ausgleichszahlung zulassen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter sichergestellte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 S. 2 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 an die Gemeinde abgetreten, so hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt sind, können gemäß § 68 Landschaftspflegegesetz eingezogen werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Bälau, den 27. Januar 1992

Gemeinde Bälau  
Der Bürgermeister  
L.S.  
gez. Grader